



Satzung
über den Leinenzwang für Hunde während der
Brut- und Setzzeit

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 18.02.2014	In Kraft seit 28.02.2014
------------	--------------------------------	--------------------------

121-14

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S.218) und des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 18. Februar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG
über den
Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit

§ 1
Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2

Bereiche

Die Anleinplicht gilt in Bereichen der Feld- und Flurgemarkung, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt und mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet sind.

Die anliegende Karte im Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni jeden Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5

Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 3 HAGBNatSchG).
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Rödermark nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 19.02.2014

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister